

Änderungsvertrag

zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung und Unterhaltung eines Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ-ERZ) durch den Erzgebirgskreis vom 01.11.2010

zwischen dem

Erzgebirgskreis
gesetzlich vertreten durch den Landrat
Herrn Rico Anton
Paulus-Jenisius-Straße 24
in 09456 Annaberg-Buchholz

- im folgenden Landkreis genannt -

und der

Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema
gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Franz-Heinrich Kohl
Goethestraße 5
in 08280 Aue-Bad Schlema

- im folgenden örtliche Brandschutzbehörde/Gemeinde genannt -

Präambel

Der Landkreis unterhält in Erfüllung seiner Aufgabe nach § 7 Abs. 4 SächsBRKG das Feuerwehrtechnische Zentrum Erzgebirgskreis (FTZ-ERZ) an den unter § 3 Absatz 1 genannten Standorten.

Das FTZ-ERZ unterstützt damit die örtlichen Freiwilligen Feuerwehren bei der Sicherung der technischen Einsatzbereitschaft und die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG). Die Bildung und Unterhaltung des FTZ-ERZ erfolgt auf der Grundlage dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages, der jeweils zwischen dem Landkreis und den ihm zugehörigen Gemeinden als örtliche Brandschutzbehörden geschlossen wurde.

§ 1

Grundsätze

(1) Der Landkreis beteiligt sich mit 10 Prozent an den jährlichen Gesamtkosten zur Unterhaltung des FTZ-ERZ. Im Übrigen tragen die örtlichen Brandschutzbehörden über die in § 5 geregelten Umlagen die Kosten selbst.

(2) Zur Wahrung der Interessen der örtlichen Brandschutzbehörden gegenüber dem FTZ-ERZ ist eine „Arbeitsgruppe FTZ“ zu bilden. Sie besteht aus dem Vorsitzenden des Kreisverbandes des

Sächsischen Städte- und Gemeindetages und weiteren zwei Vertretern je Regionalbereich (Altlandkreis).

Die Arbeitsgruppe FTZ befindet über Investitionen des FTZ-ERZ, welche den Gesamtbetrag von 30.000,00 € netto übersteigen. Für Investitionen die unterhalb dieses Betrages liegen, ist der Leiter des FTZ-ERZ zuständig.

§ 2

Aufgaben und Leistungen des FTZ-ERZ

(1) Durch das FTZ-ERZ werden auf der Grundlage der gültigen gesetzlichen Bestimmungen, der Prüfvorschriften für Geräte und Ausrüstungen der Feuerwehr sowie der Unfallverhütungsvorschriften, die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführten Geräte und Ausrüstungen geprüft, gewartet, gepflegt, Instand gesetzt und repariert. Weitere spezielle Aufgaben und Pflichten ergeben sich ebenfalls aus dem beigefügten Leistungsverzeichnis. (Anlage 1)

Die Arbeitsgruppe FTZ-ERZ wird ermächtigt, Änderungen, die nicht finanzwirksam sind, im Leistungsverzeichnis (Anlage 1) vorzunehmen.

Das FTZ-ERZ kann Leistungen nach dem Leistungsverzeichnis (Anlage 1) auch für Dritte erbringen, wenn dadurch die Leistungen für die örtlichen Brandschutzbehörden nicht beeinträchtigt werden. Diese Leistungen werden durch das FTZ-ERZ gegenüber den Dritten gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Das FTZ-ERZ stellt auf Anforderung zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft Atemanschlüsse, Pressluftflaschen und Pressluftatemgeräte bei größeren Einsätzen und Übungen der örtlichen **Freiwilligen Feuerwehren, im Rahmen der Reservebestände des FTZ-ERZ, rund um die Uhr zur Verfügung.**

(3) Die Inanspruchnahme der Leistungen des FTZ-ERZ erfolgt an dessen jeweiligen Standorten. Eine Abholung oder Lieferung von Arbeitsmitteln durch das FTZ-ERZ erfolgt grundsätzlich nicht. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall (wie Halbjahresprüftour nach § 2 Abs. 4, größere Einsätze) möglich. Eine vorherige Abstimmung mit dem jeweiligen Standort ist erforderlich.

(4) Abweichend von § 2 Absatz 3 werden die Atemschutzgeräte halbjährlich (Frühjahrs- und Herbstprüftouren) in der Freiwilligen Feuerwehr der örtlichen Brandschutzbehörden getauscht. Hierzu stellt die örtliche Freiwillige Feuerwehr eine Person für die Gerätebereitstellung zur Verfügung.

(5) Leistungen die nicht durch das FTZ-ERZ erbracht werden können bzw. aufgrund von gesetzlichen Regelung nicht erbracht werden dürfen (z.B. TÜV-Abnahmen), die aber mit der Leistungserfüllung in Zusammenhang stehen, werden durch das FTZ-ERZ an geeignete Fachunternehmen weitergegeben.

(6) Das FTZ-ERZ organisiert die Beschaffung von Dienst- und Schutzbekleidung sowie feuerwehrtechnischer Ausrüstungen als jährliche Sammelbeschaffung im Auftrag der örtlichen Brandschutzbehörden. Die örtlichen Brandschutzbehörden haben dazu einen schriftlichen Beschaffungsauftrag an das FTZ-ERZ zu richten. Die dem FTZ-ERZ hierfür entstehenden Kosten werden durch die jeweiligen örtlichen Brandschutzbehörden als Auslagen erstattet. Im Rahmen der für die Sammelbeschaffung vereinbarten Preisbindungen können die Gemeinden monatliche Nachbestellungen auf eigene Rechnung tätigen. Die Arbeitsgruppe FTZ kann für Sammel- wie auch Monatsbeschaffungen entsprechende verbindliche Regularien zur Verfahrensweise festlegen.

(7) Der Landkreis ist verpflichtet, mögliche Zuwendungen zu beantragen. Dies gilt insbesondere für Sammelbeschaffungen und Investitionen in die Infrastruktur des FTZ - ERZ.

Dazu wird der Leiter des FTZ-ERZ ermächtigt, die erforderlichen Anträge zu erstellen und zu unterschreiben. Dies gilt auch für Anträge im Auftrag der örtlichen Brandschutzbehörden.

(8) Im FTZ-ERZ werden alle technischen und organisatorischen Angelegenheiten zur Wartung und Unterhaltung der Endgeräte des BOS - Digitalfunks auf der Grundlage der zentralen Leistungsanforderungen des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren sowie der Koordinierungsgruppe Digitalfunk realisiert. Ebenso erfolgt dort die Programmierung der Digitalen Meldeempfänger für die digitale Alarmierung durch eigenes Personal, sowie die Organisation der Wartung. Die Reparatur der DME wird durch das FTZ-ERZ an geeignete Fachunternehmen gegen Rechnungslegung an die örtlichen Brandschutzbehörden weitergegeben.

(9) Durch das FTZ-ERZ werden Leistungen zur einheitlichen Organisation der gemeindeübergreifenden Ausbildung in den Feuerwehren nach dem SächsBRKG, der Feuerwehrdienstvorschriften, sowie zur Heißbrandausbildung erbracht. Art und Umfang ergeben sich aus der Anlage 1. Hierfür wird eine allgemeine Ausbildungsumlage nach § 5 Absatz 3 gebildet.

§ 3

Leistungsort

(1) Leistungsort ist das FTZ-ERZ mit seinen vier Standorten, von denen sich jeweils einer in einem Regionalbereich befindet.

(2) Zur Sicherung der in § 2 Absatz 2 aufgeführten Leistungen kann der Leistungsort die Einsatzstelle oder das Gerätehaus der betreffenden örtlichen Freiwilligen Feuerwehr sein.

§ 4

Finanzierung

Leistungen nach § 2 werden über den Zuschuss des Landkreises sowie Umlagen finanziert, soweit im Leistungsverzeichnis (Anlage 1) nichts Anderes ausgewiesen ist.

§ 5

Umlageberechnung

(1) Für die Umlage wird der jährliche Gesamtbedarf des FTZ-ERZ anhand des Jahresabschlusses des Vorjahres unter Berücksichtigung eventueller Überschüsse oder Defizite durch die Arbeitsgruppe FTZ geschätzt. Die Verteilung der Umlagekosten auf die Gemeinden erfolgt nach Abzug des Zuschusses durch den Landkreis mittels einer Grundpauschale pro Gemeinde sowie eines einwohnerabhängigen Betrages. Hierfür werden die amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinde zum 30.06. des Vorjahres zugrunde gelegt.

(2) Die Umlage (netto) wird in zwei gleich hohen Raten jeweils im März und September des laufenden Jahres erhoben.

(3) Für Leistungen zur einheitlichen Organisation der gemeindeübergreifenden Ausbildung wird eine Ausbildungsumlage (umsatzsteuerfrei nach § 2b UStG) nach tatsächlichem Bedarf erhoben. Grundlage dafür ist der Jahresabschluss des Vorjahres und die Bedarfsmeldungen der örtlichen

Freiwilligen Feuerwehren. Hieraus ermittelt die Arbeitsgruppe FTZ die Höhe der zu zahlenden Ausbildungsumlage. Die Ausbildungsumlage wird im März erhoben.

§ 6
Vertragsbeginn und Dauer

(1) Der Änderungsvertrag tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages werden bisherige Verträge der Gemeinden untereinander und zwischen Gemeinden und den Landratsämtern, welche gleiche oder ähnliche Vertragsinhalte zum Gegenstand haben, hinfällig.

§ 7
Kündigung

(1) Dieser Vertrag kann von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.

Annaberg-Buchholz, den

Aue-Bad Schlema, den

Für den Landkreis:

für die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

.....
Rico Anton
Landrat

.....
Franz-Heinrich Kohl
Oberbürgermeister

Leistungsverzeichnis FTZ-ERZ

Atemschutz	
►	Wartung, Prüfung und Instandhaltung von Atemschutzmasken (SM) nach Gebrauch bzw. turnusmäßig halbjährlich bzw. 2-jährlich
►	Vorhaltung von Austauschgeräten im Pool
►	Wartung, Prüfung und Instandhaltung von Lungenautomaten (LA) nach Gebrauch bzw. turnusmäßig halbjährlich bzw. 2-jährlich,
►	Grundüberholung Lungenautomaten nach gesetzlichen Vorgaben
►	Vorhaltung von Austauschgeräten im Pool
►	Prüfung von Pressluftatmern (PA) in der regional zuständigen Atemschutzwerkstatt nach Prüfvorgaben der DGUV und der Hersteller halbjährlich; Austausch von Kompletgeräten im Rahmen der halbjährlichen Prüftour vor Ort im Gerätehaus, bzw. nach Einsätzen bei Erfordernis
►	Wartung und Instandhaltung im FTZ;
►	Vorhaltung von Austauschgeräten im Pool
►	Wartung, Prüfung und Instandhaltung der Pneumatik der Atemschutznotfalltaschen laut Norm, ohne Tauschpool
►	Durchführung der Revision Druckminderer am PA turnusgemäß nach gesetzlichen Vorgaben in eigener Werkstatt (nur Geräte Fabrikat MSA)
►	Organisation der Revision Druckminderer für alle anderen Fabrikate mit Übernahme der Kosten
►	Wartung und Instandhaltung sowie Füllen von Atemluftflaschen für PA und Druckluftflaschen nach Gebrauch (Stahlflaschen)
►	Organisation der turnusgemäßen Prüfung nach gesetzlichen Vorgaben mit Übernahme der Kosten (Stahlflaschen)
►	Vorhaltung eines Flaschenpools (Stahlflaschen)
►	Füllung und Organisation der Wartung/Prüfung von Composite/CFK Flaschen mit gesonderter Berechnung der Mehrkosten gegenüber Stahlflaschen
►	Füllung und Organisation der Wartung/Prüfung von sonstigen, nicht zur Normbelastung gehörender Druckluftflaschen mit gesonderter Berechnung
►	Bereitstellung von Atemschutzreserven an Einsatzstellen mittels GW-Atemschutz bzw. ab FTZ (Atemluftflaschen; LA; SM; PA) rund um die Uhr ohne Bereitschaftssystem
►	Kostenübernahme der jährlichen Belastungsübung für Atemschutzgeräteträger (ASGT) auf Übungsanlagen im ERZ
►	Organisation und Sicherstellung des Betriebs der Atemschutzübungsanlagen
►	Wartung, Prüfung und Instandhaltung von Chemikalien-Schutz-Anzügen (CSA) nach Gebrauch bzw. turnusgemäß jährlich
►	Bereitstellung von Austausch-CSA aus dem Reservebestand des FTZ oder von Vertragspartnern (Rechnungslegung)
►	Organisation notwendiger Ersatzbeschaffungen von Masken, Lungenautomaten, Pressluftatmer, Druckluftflaschen (Stahl)

Schlauchmaterial	
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verwaltung und Betreuung des Schlauchbestandes Druckschläuche B und C inklusive notwendiger Ersatzbeschaffungen ▶ Bereitstellung von Druckschläuchen nach Gebrauch aus dem verfügbaren Schlauchpool, Zuführung an Einsatzstellen nach § 2 (2) Vertrag ▶ waschen, prüfen, trocknen, reparieren, verwalten von Druckschläuchen nach Gebrauch ▶ waschen, prüfen, Reparaturen von Arbeitsschläuchen sowie sonstigen Schläuchen (D-Schlauch für Kleiniöschgeräte) für Vertragspartner 	
Geräte und Einsatzkleidung	
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bereitstellung der Prüftechnik für tragbare Leitern, Prüf-Armaturen für Systemtrenner ▶ Bereitstellung von Prüfnachweisen für die Vertragspartner, digital durch Prüf- oder Verwaltungssoftware ▶ Reinigung Einsatzbekleidung mit einem festgelegten Standard Waschprogramm und Waschmittel bei freien Kapazitäten (Rechnungslegung) 	
BOS-Digitalfunk und Digitalarmierung	
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Nachweisführung und Programmierung von Digitalen Meldeempfängern ▶ Organisation von Wartung und Reparatur digitale Meldeempfänger durch Vertragspartner (Rechnungslegung) ▶ Management und Programmierung des BOS- Digitalfunks für die örtlichen BS-Behörden gemäß zentraler Vorgaben ▶ Organisation der Wartung und Instandhaltung der BOS-Funktechnik durch Vertragspartner (Rechnungslegung) ▶ Organisation und Bereitstellung von BOS-Funktechnik bei Störfällen und Reserven für Großschadenslagen 	
Beschaffungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vorhaltung eines Dienstuniformen Größensatzes zur Anprobe (keine Lagerhaltung) für Herren und Damen an allen 4 Standorten ▶ monatliche laufende Beschaffung nach Bedarf nur für Artikel der Preisbindung der jährlichen Sammelbeschaffung (Rechnungslegung) ▶ Beschaffung und Bereitstellung von relevanten Verbrauchsmitteln für Einsätze, wie z.B. Schaummittel, Ölbindemittel (Rechnungslegung) ▶ Organisation der jährlichen Sammelbeschaffung unter Nutzung von Fördermitteln (Rechnungslegung) ▶ Organisation von sonstigen notwendigen Sammelbeschaffungen unter Nutzung von Fördermitteln (Rechnungslegung) 	

Ausbildung
<p>► Organisation und Durchführung der überörtlichen Ausbildung für die FF gemäß FwDV 2</p> <ul style="list-style-type: none"> - Truppmannausbildung Teil 1 - Truppführerausbildung - ASGT-Ausbildung - Sprechfunkerausbildung - Maschinistenausbildung - Motorkettensägeführer Modul Feuerwehr - Motorkettensägeführer D/F (Arbeiten aus Drehleiterkorb) - Grundlagen Jugendfeuerwehrausbildung - Sicherheitsbeauftragte FF
<p>► Erstellung von einheitlichen Ausbildungsunterlagen, unter Nutzung auch einheitlicher Ausbildungsunterlagen für die Kreisausbildung von der Landesfeuerwehrschule Sachsen für die o.g. Lehrgänge</p>
<p>► Organisation und Anleitung sowie die Ausbildung der benötigten Ausbilder mit Übernahme der Kosten</p>
<p>► Organisation und Betrieb der Atemschutzübungsanlagen für die jährliche Belastungsübung</p>
<p>► Organisation und Betrieb der Heißbrandausbildung im Rahmen der überörtlichen Ausbildung</p>

Die Anlage 1 wurde in der Arbeitsgruppe Bürgermeister festgelegt am 16. Mai 2022.